# **Mietvertrag**

#### zwischen der

# Gemeinde Borgdorf-Seedorf (vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die/den Beauftragte/n )

und		
(Vorname, Familienname, Anschrift)		
wird unter besonderer Beachtung der Benutzungsordnung folgender Mietvertrag geschlossen.		
§ 1 -Mietgegenstand :		
Das Dorfgemeinschaftshaus wird o.a. Mieter/in zum Gebrauch für:		
überlassen.		
§ 2 - Mietzins und Zahlung des Mietzinses :		
Der Mietzins beträgt:		
□ 80 Euro □ Euro □ Das DGH wird mietfrei überlassen		
Der o.a. Betrag ist bis spätestens zum Nutzungstag auf das Konto der Amtskasse Nortorf-Land bei der Sparkasse Mittelholstein, IBAN: DE39 2145 0000 3100 0011 20, BIC: NOLADE21RDB unter Angabe des Kassenzeichens "(4) 76.14" und den Namen des Mieters einzuzahlen. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen. Der Einzahlungsbeleg ist im Rahmen der Aushändigung der Schlüssel vorzulegen.		
Gleichzeitig ist eine Kaution in Höhe von 400 €in bar bzw. als Euroscheck zu hinterlegen.		
§ 3 -Mietzeit :		
Das Mietverhältnis beginnt am:, nach Vereinbarung und endet am		

# § 4 -Benutzung und Instandhaltung des Mietraumes :

Während der Nutzung ist mit Rücksicht auf Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.

**Ab 22.00 Uhr** sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte <u>nicht</u> durch Lärm belästigt werden können (Musikanlagen usw. sind daher herunter zu regeln; Fenster und Türen sind verschlossen zu halten).

Die Räume sind nach Abschluß der Veranstaltung besenrein zu säubern. Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden. Küche und Sanitärbereich sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden.

Änfallender Müll und Abfall ist vom Benutzer (zu Hause) zu entsorgen.

Die überlassenen Räumlichkeiten, dessen Einrichtungen und das zum DGH gehörige Außengelände sind nach der Benutzung, spätestens am darauffolgenden Tag, gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen, und mit dem Schlüssel zu übergeben.

Während der Nutzung entstandene Schäden sind vom Mieter Bei der Rückgabe zu melden.

Über die Übergabe und Rückgabe der Mietsachen wird ein Protokoll aufgenommen, das von beiden Mietparteien zu unterzeichnen ist.

Nach erfolgter Abnahme (ohne Beanstandungen) wird die Kaution zurückgegeben.

### § 5 Haftung, Haftungsausschluß:

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen der Benutzungsordnung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung (und Geräte usw.) jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen

Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Kommune vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Baubestand von Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung / Räumen / Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schäden nicht in die Verantwortung der Gemeinde fallen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen. Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser und sonstige Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung gilt ein Entgelt, das nach dem der Gemeinde entstehenden Aufwand berechnet wird als vereinbart.

## § 6 Telefonbenutzung:

Dem Mieter wird die Benutzung des installierten Telefons gestattet.

Die Telefongebühren betragen 0,35 EURO pro Einheit; sie werden im Rahmen der Rückgabeverhandlung ermittelt und gesondert erhoben.

#### § 7 - Auflagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen im Bereich des Feuerwehrgerätehauses sind aus diesem Grunde nicht gestattet.

Stühle und Tische sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von 1m Breite erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten, die Ausgänge dürfen nicht verstellt werden. Der Raum darf nur mit schwer entflammbaren und nicht brennbaren Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer ent-

flammbare Stoffe dürfen zu offenem Licht und Feuerstätten einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, daß sie auf einem nicht brennbaren Untersatz fest angebracht sind.

#### § 8 - Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, Nebenabreden

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz und Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.	
Borgdorf-Seedorf, den	
Gemeinde Borgdorf-Seedorf	Mieter/in
Bürgermeister/in Beauftragte/r	